

der Eigenbetrieb wurde zum 30.11.2007 aufgelöst – Ratsbeschuß v. 21.02.2008

Betriebssatzung für die Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid vom 05.07.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) hat der Rat der Stadt Remscheid am 27.06.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Name und Sitz des Betriebes

- (1) Die Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid werden als organisatorisch und wirtschaftlich eigenständige kommunale Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit wie ein Eigenbetrieb unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen " Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid". Sitz des Betriebes ist Remscheid.

§ 2 Betriebszweck

- (1) Der Zweck des Betriebes, einschließlich unterstützender Hilfs- und Nebenbetriebe, ist die Unterbringung, Betreuung, Versorgung und Pflege von Senioren in Remscheid.
- (2) Der Betrieb verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (3) Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Betriebes verwendet werden. Die Stadt Remscheid erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stadt Remscheid erhält bei Auflösung und Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 3 Stammkapital

Die Höhe des Stammkapital beträgt 5.112.918,81 € .

Veröffentlicht im Amtsblatt am
in Kraft getreten am

15.07.2005
01.01.2005

8.10

§ 4 Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt Remscheid entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- die Festlegung strategischer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Ausstattung mit einem angemessenen Stammkapital sowie die Aufstockung und Rückzahlung von Eigenkapital,
- die Betriebssatzung,
- die Erweiterung, Einschränkung und Auflösung sowie die Veränderung der Rechtsform des Betriebes,
- die Verwendung des Immobilienvermögens bei Aufgabe oder Fortfall des öffentlichen Zwecks.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern. Für den Verhinderungsfall sind Stellvertreter zu benennen. Vier der gewählten Mitglieder sind Vertreter der Beschäftigten.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung und die Betriebssatzung übertragen sind:
 - Benennung des/der Wirtschaftsprüfers/-prüferin für den Jahresabschluss,
 - Zustimmung von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- EURO übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
 - Vergabe von Aufträgen nach der VOB und VOL, die im Einzelfall 200.000,- EURO übersteigen,
 - unbefristete Niederschlagungen und den Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000,- EURO übersteigen,
 - Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 Abs. 3 EigVO NRW, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - Abschluss von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht der Rat zuständig ist und/oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - Entlastung der Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden für die städtischen Alten- und Pflegeheime entscheiden. § 60 Abs.1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Die Betriebsleitung vertritt die Angelegenheiten des Betriebes vor dem Betriebsausschuss selbständig. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansichten zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6 Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister, Beigeordnete

- (1) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister kann von der Betriebsleitung Auskünfte verlangen und im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung und der gesamtstädtischen Ziele Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
Die vorgenannten Regelungen gelten nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebes.
- (3) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, wieweit sie/er die ihr/ihm nach Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.
- (4) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister wird in der Regel durch den zuständigen Beigeordneten vertreten. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

§ 7 Kämmerer/Kämmerin

Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter bzw. einer Betriebsleiterin. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt und ist in der Regel ein/eine Angestellte/(r).
- (2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Die Betriebsleitung bereitet in Abstimmung mit der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister die den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Rates vor.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet aufgrund der ihr durch Dienstanweisung und Hauptsatzung der Stadt Remscheid übertragenen Kompetenzen in personalrechtlichen Angelegenheiten der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes.

8.10

§ 9 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung NRW keine anderen Regelungen treffen. In den übrigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister die Stadt.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid“ ohne Zusatz.

- (2) Andere Dienstkräfte des Eigenbetriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen unter Angabe des Vertretungsverhältnisses. Die übrigen Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (3) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister oder ihrer/seiner allgemeinen Vertretung und der Betriebsleitung unterzeichnet. Verträge bis zu einem Wert von 125.000,-- EUR gehören zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung bekannt gemacht.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Für die Erhaltung des Sondervermögens im Hinblick auf die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist zu sorgen.
- (3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Rat vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist ein 5jähriger Finanzplan zugrunde zu legen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der folgenden in der Eigenbetriebsverordnung genannten Voraussetzungen eintritt:
 - das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Veränderung des Vermögensplanes bedingt
 - zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären
 - im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen

- eine erhebliche Vermehrung oder Erhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

- (3) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan, mindestens jedoch 50.000,- EURO überschreiten.

§ 12 Jahresabschluss, Berichte und Ergebnisverwendung

- (1) Jahresabschluss- und Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und mit dem Vorschlag der Ergebnisverwendung über die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss zur Feststellung durch den Rat der Stadt vorzulegen. Aufstellung, Prüfung und Feststellung von Jahresabschluss- und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches vorzunehmen.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklungen aus dem Vermögensplan schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Kassenführung

Für die Kassenführung des Betriebes wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden – Gemeindekassenverordnung (GemKVO) – werden in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet. Die Einzelheiten regelt eine gesonderte Dienstanweisung.

§ 14 Grundsätze der Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei Überschreitung der EU-Schwellenwerte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge § 25 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu beachten.

§ 15 Bezug interner Dienstleistungen

Die Betriebsleitung kann im Rahmen der laufenden Betriebsführung Leistungen städtischer Dienststellen, städtischer Betriebe oder Tochtergesellschaften gegen Entgelt und zu marktüblichen Konditionen in Anspruch nehmen. Über Umfang und Abrechnung sind entsprechende Verträge mit den einzelnen Organisationseinheiten abzuschließen.

§ 16 Prüfung

Die Rechte des Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt bleiben unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Die bisherige Betriebssatzung für die Alten- und Pflegeheime der Stadt Remscheid vom 21.03.2003 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

8.10

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 05.07.2005

gez.
Wilding
Oberbürgermeisterin